

Aufgaben der Stadtentwicklung im engen Zusammenwirken mit den angrenzenden Kreisen, Städten und Gemeinden. Sie gewährleisten insbesondere die planmäßige, städtebaulich-architektonische Entwicklung der Stadt, die langfristige Vorbereitung der Wohnungsbaustandorte, neuer Wohnkomplexe und umfassender baulicher Rekonstruktionsmaßnahmen. Sie sind verantwortlich für die Entwicklung des Nahverkehrs. Die Stadi verordnetenversammlung beschließt die langfristige Konzeption zur Entwicklung der Stadt, einschließlich des Generalbebauungsplanes, des Planes der stadtechnischen Versorgung und des Generalverkehrsplanes.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung und der Rat der Stadt im Stadtkreis haben für die Sicherung der planmäßigen Gesamtentwicklung der Stadt Maßnahmen der Betriebe, Kombinate, Betriebsteile und Einrichtungen, soweit sie die Infrastruktur betreffen, zu koordinieren und zu kontrollieren. Die Konzeptionen zur langfristigen Entwicklung der Wasserwirtschaft und des Post- und Fernmeldewesens der Stadt bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt. Der Rat der Stadt bestätigt die Bilanzen der Wasserversorgung, kontrolliert die Durchführung der Wärme- und Wasserversorgung und erteilt Auflagen zur rationellen Nutzung der Ressourcen. Er ist berechtigt, an Betriebe, Kombinate und Einrichtungen Auflagen über Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltschutzes zu erteilen.

(4) Im Stadtkreis ohne Stadtbezirke haben die Stadtverordnetenversammlung und der Rat der Stadt darüber hinaus die Aufgaben, Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die im Kapitel V dieses Gesetzes für die Stadtverordnetenversammlung und den Rat der Stadt festgelegt sind.

§50

(1) Die Stadtverordnetenversammlung und der Rat der Stadt in Stadtkreisen mit Stadtbezirken gewährleisten die Anleitung und Kontrolle der Stadtbezirksversammlungen und ihrer Räte. Sie haben ihre Leitungstätigkeit insbesondere darauf zu richten, bei Sicherung einer einheitlichen Stadtentwicklung die Verantwortung der Staatsorgane in den Stadtbezirken, zu erhöhen und dazu die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Sie sind verpflichtet, die Stadtbezirksversammlungen und ihre Räte in die Vorbereitung der Entscheidungen einzubeziehen, sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihnen fortgeschrittene Erfahrungen zu vermitteln.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Vorschlag des Rates der Stadt mit dem Fünfjahrplan und dem Jahresplan der Stadt die Aufgabenstellung für die Jahrespläne der Stadtbezirke und trifft Festlegungen zur einheitlichen Durchsetzung der Staatspolitik auf dem Territorium der Stadt.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Stadtbezirksversammlung und ihrer Organe

§51

(1) Die Stadtbezirksversammlung und der Rat des Stadtbezirkes haben in Durchführung der Politik des sozialistischen Staates die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens im Stadtbezirk unter Beachtung der einheitlichen Stadtentwicklung zu leiten und zu planen.

(2) Die Stadtbezirksversammlung beschließt auf Vorschlag ihres Rates den Jahresplan und den Haushaltsplan des Stadtbezirkes.

(3) Die Stadtbezirksversammlung ist verantwortlich für Aufgaben

- zur Verbesserung der Wohnbedingungen durch die konsequente Anwendung der Grundsätze sozialistischer Wohn-

nungspolitik, effektiven Auslastung vorhandenen Wohnraumes, zum Um- und Ausbau sowie zur Instandhaltung und Instandsetzung,

- der Baureparaturen und Instandhaltungen an Gebäuden und baulichen Anlagen für gesellschaftliche Zwecke,
- zur Entwicklung des Einzelhandels- und Gaststättennetzes, der Versorgung mit Dienst- und Reparaturleistungen sowie der Schul- und Kinderspeisung,
- zur gesundheitlichen und sozialen Betreuung, zur Verwirklichung der einheitlichen sozialistischen Bildungspolitik, bei der Weiterentwicklung des geistig-kulturellen Lebens, der Gewährleistung von Ordnung und Sauberkeit sowie der Entwicklung von Körperkultur und Sport, der Naherholung sowie des Umweltschutzes,
- bei der Erschließung örtlicher Reserven, insbesondere durch den koordinierten Einsatz der Handwerkerkapazitäten zur Erhöhung der Reparaturleistungen für die Bevölkerung,
- für die gemeinsame Verwendung von Fonds für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in den Betrieben, Kombinat, Betriebsteilen und Einrichtungen sowie der Wohn- und Lebensbedingungen in den Wohngebieten,
- der sozialistischen Wehrerziehung, der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie der Zivilverteidigung,
- des Straßenwinterdienstes.

(4) Der Rat des Stadtbezirkes ist über die in den Plänen der ihm nicht unterstellten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie der Genossenschaften enthaltenen Aufgaben für die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu informieren, und er ist berechtigt, Vereinbarungen über die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, auch im Interesse des Territoriums, abzuschließen.

(5) Die Rechte und Pflichten beim gemeinsamen Einsatz materieller und finanzieller Fonds sind vertraglich zu vereinbaren.

§52

(1) Die Stadtbezirksversammlung und der Rat des Stadtbezirkes entscheiden auf der Grundlage der Staatshaushaltsordnung über die Haushalts- und Finanzwirtschaft im Stadtbezirk und finanzieren ihre planmäßigen Ausgaben aus Einnahmen ihrer Organe und unterstellten Einrichtungen, aus dem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes und den Einnahmen des Bezirkes.

(2) Die Stadtbezirksversammlung verfügt zusätzlich zu ihren Fonds gemäß Abs. 1 über

- Mittel aus den Fonds der Betriebe, Kombinate, Betriebsteile, Genossenschaften und Einrichtungen, die ihr auf Grund von Verträgen entsprechend den Rechtsvorschriften zur Verfügung gestellt werden,
- Mittel aus Wettspielumsätzen gemäß der Aufteilung durch die Stadtverordnetenversammlung.

(3) Der Rat des Stadtbezirkes kann bei erfolgreicher Arbeit zur Sicherung einer hohen Preisdiziplin vom Rat der Stadt zusätzliche finanzielle Mittel aus den außerplanmäßigen Einnahmen der Stadt erhalten.

(4) Verfügt die Stadtbezirksversammlung am Jahresende über nicht verbrauchte Mittel aus den geplanten Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen, die den geplanten Kassen-